

Promotionsordnung

Vom 22. März 2018

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin
- § 9 Zusätzliche Studienleistungen
- § 10 Statusvortrag
- § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 12 Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Vorgezogenes Rigorosum
- § 15 Verteidigung
- § 16 Gesamtbewertung
- § 17 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 20 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 21 Entzug des akademischen Grades
- § 22 Gemeinsame Internationale Promotionsverfahren
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Doktorjubiläum
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- Anlage 1: Liste der wissenschaftlichen Beiträge
- Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Maschinenwesen.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Maschinenwesen verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

(2) Die Fakultät Maschinenwesen verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens für Absolventen und Absolventinnen eines Promotionsstudienganges, der auf den Abschluss "Doctor of Philosophy (Ph. D.)" hinführt und an dem die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen beteiligt sind, den akademischen Grad

Doctor of Philosophy (Ph. D.).

(3) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doktoringenieur honoris causa (Dr.-Ing. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber bzw. die Bewerberin eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende wissenschaftliche Bildung im Wissenschaftsgebiet und die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse zu erbringen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien, Methoden und Verfahren fördern.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 23, durch die Dissertation gemäß § 12, den Statusvortrag gemäß § 10 und die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 13 (Rigorosum) und § 14 (Verteidigung) erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan bzw. die Dekanin oder ein von ihm bzw. ihr vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender bzw. eine von ihm bzw. ihr vorgeschlagene Hochschullehrerin als Vorsitzende, mindestens fünf weitere Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und ein promovierter akademischer Mitarbeiter bzw. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestel-

lung ist möglich. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Dekan bzw. der Dekanin und dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter und Gutachterinnen und gegebenenfalls die Prüfer und Prüferinnen des Rigorosums sein müssen. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Professor bzw. eine Professorin der Fakultät sein; für die Gutachter und Gutachterinnen gilt § 12 Abs. 4. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission darf weder Gutachter bzw. Gutachterin, noch Prüfer bzw. Prüferin des Rigorosums sein. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät, *TUD Young Investigators*, fakultätsfremder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der kooperierenden Einrichtung sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des SächsHSFG und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der zusätzlichen Studienleistungen, des Statusvortrages und der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses beim Dekan bzw. der Dekanin oder der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang mindestens mit der Note "gut" erworben und die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat, oder wer
b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad an einer Hochschule in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der in seiner Ausrichtung einem Studiengang der Fakultät Maschinenwesen entspricht, mindestens mit der Note "sehr gut" erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat.

(3) Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen können im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Dazu schließen die Fakultät Maschinenwesen und die beteiligte Fachhochschule eine Kooperationsvereinbarung ab.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler bzw. Vermittlerinnen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür

eine schriftliche Ausarbeitung (Projektskizze) erstellen, die Aussagen zum Stand der Wissenschaft, die relevante Literatur, die Arbeitshypothesen in Bezug zum beabsichtigtem Promotions-thema sowie einen Arbeitsplan enthält. Dazu ist vom fachlich zuständigen Hochschullehrer bzw. der fachlich zuständigen Hochschullehrerin der Fakultät, bei kooperativen Verfahren auch des in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Betreuers bzw. der in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Betreuerin der kooperierenden Einrichtung, eine schriftliche Stellungnahme (Votum) beim Promotionsausschuss einzureichen, die Aussagen zur Erfolgsaussicht sowie zu Umfang und Inhalten von zusätzlich zu erwerbenden Qualifikationen ausweisen soll. Die Entscheidung über eine grundsätzliche Eignung trifft der Promotionsausschuss auf der Grundlage des vorgelegten Votums und der eingereichten Projektskizze sowie auch unter Würdigung der nach dem Studienabschluss erworbenen zusätzlichen Qualifikationen.

(2) Die Vorschrift nach Absatz 1 entfällt, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Aufnahme in eine Graduiertenschule nachweisen kann, an der die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen beteiligt sind, und deren Satzung eine Bindung an die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenwesen ausweist. In diesem Fall ist die Aufnahme durch den Sprecher bzw. die Sprecherin dieser Einrichtung unter Angabe von Umfang und Inhalten der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des Ausbildungsprogrammes sowie der bei der Aufnahme gegebenenfalls erteilten Auflagen schriftlich zu bestätigen.

(3) Wurden die grundsätzliche Eignung nach Absatz 1 positiv beschieden oder die Aufnahme in eine Graduiertenschule nach Absatz 2 nachgewiesen, hat der Bewerber bzw. die Bewerberin zwei Fachprüfungen, die dem Thema der Dissertation nahestehen, mindestens mit der Note „gut“ im regulären Prüfungsversuch abzuschließen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Prüfungsgebiete müssen aus dem Modulangebot der Fakultät stammen und werden auf Empfehlung des in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin der Fakultät durch den Promotionsausschuss festgelegt. Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Graduiertenschule erfolgreich absolviert wurden, können anerkannt werden. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungen erfolgt nach der einschlägigen Prüfungsordnung. Abweichend hiervon können die Prüfungen mit Zustimmung des zuständigen Prüfers bzw. der zuständigen Prüferin auch mündlich und außerhalb der regulären Prüfungszeit abgelegt werden.

(4) Kann die erforderliche Eignung nicht nachgewiesen werden, weil bereits entweder das erforderliche positive Votum nach Absatz 1 – respektive die Aufnahme in eine Graduiertenschule nach Absatz 2 – fehlt, oder hiernach die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllt werden, ergeht ein negativer Eignungsbescheid.

§ 8

Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Maschinenwesen beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegenüber der Fakultät, innerhalb der nächsten sechs Jahre dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,

2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der Fakultät oder eines *TUD Young Investigators*, den Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß Absatz 4 zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen gemäß § 9 verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält den Status als Doktorand bzw. Doktorandin. Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist der Kandidat bzw. die Kandidatin auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin, Außerplanmäßigen Professor bzw. Außerplanmäßige Professorin, Honorarprofessor bzw. Honorarprofessorin, Privatdozenten bzw. Privatdozentin oder *TUD Young Investigator* der Fakultät, bei kooperativen Verfahren auch durch einen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der kooperierenden Einrichtung (wissenschaftliche Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist dieser bzw. diese anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss spätestens nach sechs, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nach seiner Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin schriftlich gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sie soll mindestens ein Jahr vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgen.

§ 9

Zusätzliche Studienleistungen

(1) Für eine erfolgreiche Promotion können zusätzliche Studienleistungen in Form von Prüfungsleistungen als Auflagen zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin festgelegt werden (Doktorandenstudium). Ziel ist es dabei, einerseits das Promotionsvorhaben inhaltlich zu fördern und andererseits eine breite fachliche Fundierung, insbesondere auf bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckten Fachgebieten, zu gewährleisten.

(2) Für Bewerber und Bewerberinnen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. a zur Promotion zugelassen wurden und im Studium mindestens 300 Leistungspunkte, aber weniger als 60 Leistungspunkte aus Fächern mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten oder weniger als 300 Leistungspunkte, aber mindestens 60 Leistungspunkte aus Fächern mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten erworben haben, soll der Umfang der geforderten zusätzlichen Studienleistungen in der Regel zwischen 10 und 20 Leistungspunkte betragen. Für Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen oder deren Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. b durch eine positiv beschiedene Eignungsfeststellung erfolgte, kann der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen bis 30 Leistungspunkte umfassen. Für Hochschulabschlüsse ohne Nachweis der erworbenen Leistungspunkte sind die urkundlich nachgewiesenen Semesterwochenstunden mit dem Faktor 1,2 in Leistungspunkte umzurechnen und die Vorschriften der Sätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Liegt ein Bachelorgrad nach § 6 Abs. 2 vor, soll der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen bei einem Abschluss von

1. mindestens 240 Leistungspunkten bis zu 30 Leistungspunkte,
2. mindestens 210 Leistungspunkten bis zu 60 Leistungspunkte und
3. mindestens 180 Leistungspunkten bis zu 90 Leistungspunkte umfassen.

(4) Die Festlegung der zusätzlichen Studienleistungen erfolgt durch den Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin. Sie sollen vorrangig aus mit dem nachgewiesenen Studienabschluss noch nicht oder nur geringfügig abgedeckten Fachgebieten stammen und aus dem Modulangebot der Technischen Universität Dresden, vorrangig aus dem der Fakultät Maschinenwesen, entnommen werden. Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann Vorschläge einbringen.

(5) Die als zusätzliche Studienleistungen festgelegten Prüfungsleistungen sind von Prüfern und Prüferinnen abzunehmen, die der Promotionsausschuss bestellt. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der einschlägigen Prüfungsordnung, soweit nachstehend nichts Abweichendes festgelegt ist.

(6) Sieht eine einschlägige Modulbeschreibung eine schriftliche Prüfung vor, kann diese mit Zustimmung des zuständigen Prüfers bzw. der zuständigen Prüferin auch mündlich und außerhalb der regulären Prüfungszeit abgelegt werden. Ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen muss diese mindestens mit der Note „gut“ bestanden sein. Wenn mehrere Prüfungsleistungen festgelegt, muss der mit dem Leistungspunkteanteil gewichtete Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen mindestens die rechnerische Note 2,5 erreichen. Die förmliche Festsetzung einer Gesamtnote findet jedoch nicht statt. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen teilen die

Prüfer und Prüferinnen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit. Wurden mehrere Prüfungsleistungen abgelegt, ermittelt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses den rechnerischen Durchschnitt nach Satz 2.

(7) Die zusätzlichen Studienleistungen sollen in der Regel innerhalb von drei Jahren nach der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin erbracht werden. Eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nur einmal möglich; es gilt § 8 Absatz 5.

§ 10 Statusvortrag

(1) Vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber bzw. die Bewerberin einen wissenschaftlichen Vortrag in deutscher oder englischer Sprache zum Stand der Forschung auf seinem bzw. ihrem Arbeitsgebiet (Statusvortrag) mit anschließender Fachdiskussion zu halten. Ziel dessen ist es, dass in der Dissertation angestrebte Fachgebiet fundiert aufzuarbeiten und die wesentlichen offenen Fragestellungen hieraus abzuleiten. Die Fachdiskussion kann dabei auch über das Kerngebiet des Dissertationsthemas hinausgehen und verwandte Themenbereiche adressieren.

(2) Der Statusvortrag dauert höchstens 45 Minuten, die Gesamtdauer von Statusvortrag und Fachdiskussion soll 2 Stunden nicht überschreiten. Der Statusvortrag und die anschließende Fachdiskussion sind öffentlich und müssen eine Woche vor seinem Stattfinden in geeigneter Weise angekündigt werden. Sie können auch im Rahmen eines Konferenzbeitrages oder eines lehrstuhlübergreifenden Doktorandenkolloquiums absolviert werden. Der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin muss anwesend sein.

(3) Im Anschluss an den Statusvortrag und die Fachdiskussion bewertet der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin die Gesamtleistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit; dieser gibt das Ergebnis gegenüber dem Doktoranden bzw. der Doktorandin schriftlich bekannt. Wird der Statusvortrag nicht bestanden, kann er frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden. Wird der Statusvortrag erneut nicht bestanden, hat dies die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(4) Für Mitglieder einer Graduiertenschule gilt der Statusvortrag als erfolgreich absolviert, wenn die maßgebliche Ordnung dieser Einrichtung ein Kolloquium zum Arbeitsfortschritt ausweist und die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Verpflichtung durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin vom wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin schriftlich bestätigt wird. Die Bestätigung ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 einzureichen.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen, des erfolgreich erbrachten Statusvortrages und gegebenenfalls des erfolgreich durchgeführten Vorgezogenen Rigorosums,
3. die Dissertation in fünf gebundenen Exemplaren im Format A4 einseitig bedruckt und einer elektronischen Version auf Datenträger sowie 15 gedruckte Exemplare und eine elektronische Version von Thesen in deutscher Sprache,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge und Patente des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster,
5. die schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission, insbesondere für die Gutachter und Gutachterinnen, und gegebenenfalls für die Prüfer und Prüferinnen des Rigorosums beigefügt werden. Unterlagen, die dem Promotionsausschuss bereits vorliegen und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand bzw. die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Falle der Rücknahme des Antrages vor und nach der Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation und der Thesen in der Promotionsakte. Die gedruckten Exemplare werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verbundenen Auflagen sowie die erfolgreiche Absolvierung des Statusvortrages nicht nachgewiesen sind. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Sätze 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 19. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss neben der Promotionskommission auch die Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 12 Abs. 4. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden bzw. die Doktorandin gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission, über die Gutachter und Gutachterinnen und gegebenenfalls über die Prüfer und Prüferinnen des Rigorosums.

(4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 12 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf den durch die Fakultät Maschinenwesen vertretenen Wissenschaftsgebieten erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren und Autorinnen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin.

(4) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen, in begründeten Fällen von drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss ein gemäß § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor bzw. eine berufene Professorin der Fakultät Maschinenwesen sein. Der weitere bzw. die weitere oder die weiteren Gutachter und Gutachterinnen können Universitäts-, Fachhochschul-, Juniorprofessoren und Universitäts-, Fachhochschul-, Juniorprofessorinnen oder *TUD-Young Investigators* sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Für kooperative Promotionsverfahren ist ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der kooperierenden Einrichtung als Gutachter bzw. Gutachterin zu bestellen. Bei der Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu mindestens einem Gutachter bzw. einer Gutachterin in keinem Dienst- oder Weisungsverhältnis stand und mit diesem bzw. dieser im genannten Zeitraum keine gemeinsamen Veröffentlichungen publizierte.

(5) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit den folgenden Prädikaten und differenzierenden Noten zu bewerten:

magna cum laude	= sehr gut (1,0; 1,3)
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut (1,7; 2,0; 2,3)
	= eine gute Leistung
rite	= befriedigend (2,7; 3,0)
	= eine den Anforderungen genügende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftli-

cher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(6) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen.

(7) Empfiehlt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin, die Dissertation an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin als Gutachter bzw. Gutachterin hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(8) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden. Das Votum ist innerhalb von vierzehn Tagen an den Dekan bzw. die Dekanin oder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen.

(9) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 5 genannten Prädikate und deren differenzierenden Noten. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 16 Abs. 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation und der Thesen verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zurückgegeben.

§ 13 Rigorosum

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin in einem nicht-öffentlichen wissenschaftlichen Prüfungsgespräch (Rigorosum) sein bzw. ihr vertieftes Wissen auf dem Fachgebiet seiner bzw. ihrer Dissertation nachzuweisen. Das Rigorosum wird als mündliche Prüfung über die fachlichen Grundlagen des der Dissertation zugrundeliegenden Arbeitsgebietes (Hauptfach) und eines weiteren, davon berührten Fachgebietes (Nebenfach) durchgeführt.

(2) Den Termin für das Rigorosum setzt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden bzw. die Doktorandin hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein.

(3) Das Rigorosum wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es ist in deutscher Sprache durchzuführen. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Promotionskommission die Durchführung des Rigorosums in englischer Sprache zulassen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Termin des Rigorosums bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Das Rigorosum wird von zwei Prüfern und Prüferinnen abgenommen, dem Prüfer bzw. der Prüferin für das Hauptfach und dem Prüfer bzw. der Prüferin für das Nebenfach. Als Prüfer bzw. Prüferin kann auch bestellt werden, wer Gutachter bzw. Gutachterin nach § 12 Abs. 4 ist, sofern er bzw. sie Mitglied der Technischen Universität Dresden ist.

(4) Das Rigorosum ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission können dem Rigorosum beiwohnen und sind frageberechtigt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden bzw. der Doktorandin auf dem einschlägigen Wissenschaftsgebiet oder den wissenschaftlichen Gegenstand seiner bzw. ihrer Dissertation bezogen sind.

(5) Das Rigorosum dauert mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten. Dabei sollen zwei Drittel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen. Die Prüfer und Prüferinnen bewerten jede Teilprüfung mit einer Note gemäß § 12 Abs. 5. Das Bestehen des Rigorosums, für das jede Teilprüfung bestanden sein muss, ist Voraussetzung für die Durchführung der Verteidigung. Die Bewertung der bestandenen Teilprüfungen des Rigorosums wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nach Abschluss der Verteidigung bekannt gegeben. Wurde das Rigorosum in einer oder in beiden Teilprüfungen nicht bestanden, wird dies dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unmittelbar im Anschluss an das Rigorosum bekanntgegeben. In diesem Fall ist das Rigorosum insgesamt zu wiederholen; es gilt §17 Absatz 2.

(6) Der wesentliche Verlauf des Rigorosums ist durch einen vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten bzw. Protokollantin, in der Regel ist dies ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin des Institutes, dem auch der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin angehört, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 14

Vorgezogenes Rigorosum

(1) Das Rigorosum kann durch das sogenannte Vorgezogene Rigorosum ersetzt werden. Hierfür hat der Doktorand bzw. die Doktorandin entweder

1. den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten aus mindestens zwei Fächern, die nicht bereits Bestandteil des Hochschulstudiums, der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 oder der zusätzlichen Studienleistungen gemäß § 9 waren, oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm einer Graduiertenschule gemäß Absatz 4

mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vom Bewerber bzw. der Bewerberin beim Promotionsausschussvorsitzenden bzw. der Promotionsausschussvorsitzenden zu beantragen und durch den Promotionsausschuss zu genehmigen. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn alle im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin erteilten Auflagen erfüllt sind. Den Nachweis dafür hat der Doktorand bzw. die Doktorandin dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einmalig einen neuen Antrag stellen oder das Rigorosum nach § 13 ablegen.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sollen aus dem Modulangebot der Technischen Universität Dresden, vorrangig aus dem der Fakultät Maschinenwesen, entnommen werden. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der einschlägigen Prüfungsordnung, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt ist. Sehen die einschlägigen Modulprüfungen schriftliche Prüfungsleistungen vor, können diese auch mündlich und außerhalb der regulären Prüfungszeit abgelegt werden. Außerdem sind alle mündlichen Prüfungen von zwei Prüfern und Prüferinnen oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Anwesenheit eines Mitgliedes des Promotionsausschusses abzunehmen. Die Prüfer und Prüferinnen, die den Anforderungen nach § 8 Absatz 4 entsprechen müssen, werden vom Promotionsausschuss bestellt. Die Prüfungsergebnisse sind dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Prüfer und Prüferinnen unverzüglich mitzuteilen. Für den Ersatz des Rigorosums müssen alle Prüfungsleistungen im Erstversuch mindestens mit der Note „gut“ bestanden sein; eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Prüfungsleistungen, die länger als ein Jahr vor Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelegt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Rigorosum ersetzt, wenn das Ausbildungsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule mindestens mit der Gesamtnote „gut“ absolviert wurde und der Umfang der darin erworbenen fachspezifischen Zusatzqualifikation mindestens zehn Semesterwochenstunden oder zwölf Leistungspunkte beträgt. Art und Umfang der fachspezifischen Zusatzqualifikationen müssen aus dem Zeugnis der Graduiertenschule ersichtlich sein oder durch die Einrichtung gesondert bestätigt werden und inhaltlich die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz Nr. 1 erfüllen.

(4) Kann der erforderliche Nachweis nach den Absätzen 1, 3 und 4 nicht erbracht werden, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin das Rigorosum nach § 13 abzulegen.

§ 15 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen und das Rigorosum bestanden, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung).

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden bzw. die Doktorandin hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt. Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums wird der Termin der Verteidigung aufgehoben.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher Sprache durchzuführen. Im Einvernehmen mit der Promotionskom-

mission kann die Durchführung der Verteidigung in englischer Sprache erfolgen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin dies rechtzeitig bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission beantragt. Der Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern, die Verteidigung insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden bzw. der Doktorandin oder den wissenschaftlichen Gegenstand seiner bzw. ihrer Dissertation bezogen sind. Sofern vom Bewerber bzw. von der Bewerberin im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seines bzw. ihres Rechtes auf Einsichtnahme in die Gutachten gemäß § 12 Abs.8 kein Einwand erhoben wurde, können die Gutachter und Gutachterinnen auf der Grundlage ihrer Gutachten eine Würdigung der wissenschaftlichen Leistung des Kandidaten bzw. der Kandidatin ohne Bekanntgabe der Benotung während der Verteidigung vortragen.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 12 Abs. 5 genannten Prädikaten und differenzierenden Noten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 17 Abs. 2.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen bzw. eine vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten bzw. Protokollantin, in der Regel ist dies ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin des Institutes, dem auch der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin angehört, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten bzw. von der Protokollantin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 16 Gesamtbewertung

(1) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung im Anschluss an die Verteidigung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die Prädikate nach § 12 Abs. 5 zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikates sollen in der Regel das endgültige Ergebnis der Dissertation nach § 12 Abs. 9 zu zwei Dritteln und das Ergebnis der Verteidigung nach § 14 Abs. 4 zu einem Drittel eingehen.

(2) Wurden die Dissertation von allen Gutachtern und Gutachterinnen sowie die Verteidigung mit „magna cum laude“ (sehr gut) bewertet und hat der Doktorand bzw. die Doktorandin außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (Mit Auszeichnung) vergeben werden. Für die Vergabe dieses Gesamtprädikates müssen die Dissertation durch alle Gutachter und Gutachterinnen, die Verteidigung und die einzelnen Prüfungsleistungen des Rigorosums mit der differenzierenden Note 1,0 bewertet worden sein. Im Falle der Durchführung des Vorgezogenen Rigorosums gilt dies auch für die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 3 oder die Abschlussnote der Ausbildung an der Graduiertenschule gemäß § 14 Abs. 4. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen werden in der Regel durch Veröffentlichungen mit Qualitätssicherungssystem, Patente, Projektinitiierung oder eigenständige Forschungsverantwortung nachgewiesen.

(3) Die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin unter Ausschluss der Öffentlichkeit sofort zur Kenntnis zu geben. Im Falle der Bekanntgabe des Gesamtprädikates „summa cum laude“ geschieht dies unter dem Vorbehalt der Bestätigung des

Promotionsausschusses. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Fall einer Nichtbestätigung des Gesamtprädikates informiert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission über die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission gibt dies dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zusammen mit der Feststellung des Gesamtprädikates „magna cum laude“ bekannt und informiert die Mitglieder der Promotionskommission entsprechend.

§ 17

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 12 Abs. 9 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er bzw. sie frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird das Rigorosum oder die Verteidigung nicht bestanden, können diese auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Diese Verpflichtung kann der Bewerber bzw. die Bewerberin durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:

1. Übergabe von sechs Exemplaren in gedruckter und gebundener Form an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) und einem Exemplar an den Betreuer bzw. die Betreuerin sowie zusätzliche elektronische Publikation im Internet nach den Richtlinien SLUB;
2. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung an die SLUB sowie einem Exemplar an den Betreuer bzw. die Betreuerin, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und zumindest auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist;
3. Übergabe von zehn Exemplaren in gedruckter und gebundener Form an die SLUB und einem Exemplar an den Betreuer bzw. die Betreuerin.

(3) Wird eine angenommene Dissertation von einem Mitglied der Promotionskommission in einzelnen ihrer Teile beanstandet, so kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens Auflagen zur Verbesserung

erteilen. Art und Umfang der Mängel sowie Festlegungen zum Nachweis ihrer Beseitigung sind dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unmittelbar nach der Verteidigung mitzuteilen und in der Promotionsakte zu vermerken. Mit der Vorlage des urkundlich bestätigten Nachweises über die Behebung der Beanstandungen gemäß getroffener Festlegungen gilt die Dissertation als genehmigt.

(4) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber bzw. die Bewerberin hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden bzw. der Doktorandin von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden bzw. der Doktorandin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin und des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 20

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bzw. die Doktorandin bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 21

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand bzw. die Doktorandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 22

Gemeinsame Internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Maschinenwesen oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

§ 23

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktoringenieur honoris causa gemäß § 2 Abs. 3 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik auf den Gebieten des Maschinenbaus, der Verfahrenstechnik oder der Werkstoffwissenschaft erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktoringenieur honoris causa kann durch mindestens zwei Professoren und Professorinnen der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine, vom diesen einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller und Antragstellerinnen nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden bzw. der zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktoringenieur honoris causa ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktoringenieur honoris causa ist durch die Aushändigung einer vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann dieses Recht dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktoringenieur honoris causa ist dem Sächsischen Staatsminister bzw. der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 24 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden bzw. der zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Über die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenwesen vom 1. Juli 2001 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten neu eröffneten Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Alle anderen Verfahren werden auf Grundlage der Promotionsordnung vom 1. Juli 2001 oder auf Antrag nach dieser Ordnung fortgeführt und beendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenwesen vom 16. August 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Februar 2018

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1:
Liste der wissenschaftlichen Beiträge

A) Veröffentlichungen mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung

im Web of Science (ISI-Standard) gelistete Beiträge
angenommene, aber noch nicht veröffentlichte Arbeiten
Buchveröffentlichungen

B) Andere Veröffentlichungen

Beiträge in Periodika
Beiträge in Monographien
Beiträge in Konferenzbänden

C) Vorträge

Internationale Tagungen
Nationale Tagungen mit internationaler Beteiligung
Nationale Tagungen, Workshops, Kolloquien

D) Patente und Patentbeteiligungen

Erteilte Patente
Angemeldete Patente

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden bzw. der Doktorandin

Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

- ...
- ...

3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters bzw. einer kommerziellen Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

5. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden bzw. der Doktorandin